

## Tarifabschluss MFA 2017

### Höhere Gehälter und neue Regelungen bei Sonderzahlung

Bereits am 1. August 2017 einigten sich die Tarifpartner der niedergelassenen Ärzte (AAA) und der Medizinischen Fachangestellten (Verband medizinischer Fachberufe e. V.) in der 3. Tarifrunde auf einen neuen Gehaltstarifvertrag mit einer Laufzeit vom 1. April 2017 bis 31. März 2019 und auf einen neuen Manteltarifvertrag mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2020.

Folgende Eckpunkte wurden vereinbart:

- lineare Steigerung der Gehälter rückwirkend zum 1. April 2017 um 2,6 Prozent und ab 1. April 2018 nochmals um 2,2 Prozent,
- Erhöhung der Ausbildungsvergütungen rückwirkend zum 1. April 2017 um 30,00 Euro brutto monatlich, das heißt im 1. Ausbildungsjahr von derzeit 730,00 Euro auf 760,00 Euro, im 2. Ausbildungsjahr von 770,00 Euro auf 800,00 Euro und im 3. Ausbildungsjahr von 820,00 Euro auf 850,00 Euro; ab 1. April 2018 weitere durchschnittliche Steigerung um 1,7 Prozent,
- ab 2018 Umwandlung des bisherigen 13. Gehalts: die Hälfte wird auf die Monatsgehälter/Ausbildungsvergütungen umgelegt, die andere Hälfte als Sonderzahlung zum 1. Dezember ausgezahlt; damit Anhebung der in der Tariftabelle vereinbarten monatlichen Bruttogehälter/Ausbildungsvergütungen um 4,17 Prozent beziehungsweise 1/24.

Begründung: Verminderung der Liquiditätsengpässe vieler Praxen durch 13. Gehalt

Voraussetzung für Bezug:

- Praxiszugehörigkeit MFA mindestens sechs Monate/Auszubildende drei Monate
- ungekündigtes Arbeitsverhältnis am 1. Dezember des jeweiligen Jahres

Erhöhung der Sonderzahlung (ab dem 2. Jahr der Praxiszugehörigkeit): 2018 auf 55 Prozent, 2019 auf 60 Prozent, ab 2020 auf 65 Prozent des Monatslohns.

Rückzahlungsverpflichtung bei Eigenkündigung der MFA vor dem 31. März des Folgejahres, Reduzierung nach drei Jahren Praxiszugehörigkeit auf die Hälfte, Entfall nach fünf Jahren.

Die Tarifpartner erhoffen sich durch die Umverteilung und Flexibilisierung der Personalkosten mittelfristig auch eine verstärkte Anwendung des Manteltarifvertrages durch die ärztlichen Arbeitgeber. In Anbetracht des für 2017/2018 vereinbarten Honorarvolumens in der vertragsärztlichen Versorgung erscheint der Tarifabschluss angemessen und der Spielraum für Umgestaltungen gegeben.

### Im Rahmen bestehender Ausbildungsverhältnisse bitten wir zu beachten:

Die Erhöhung der tariflichen Ausbildungsvergütung ist auch für bereits abgeschlossene Ausbildungsverträge von Bedeutung. Bei Tarifgebunden-

heit ist eine nachträgliche Anpassung wahrscheinlich selbstverständlich. Aber auch ohne Tarifbindung muss die Ausbildungsvergütung angepasst werden, soweit die ursprünglich vereinbarte Höhe den aktuellen Tariflohn um mehr als 20 Prozent unterschreitet. Nach der Rechtsprechung sind Vergütungen unterhalb von 80 Prozent des Tariflohns nicht mehr als angemessen zu bewerten. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass die tarifliche Ausbildungszeit 38,5 Stunden beträgt. Davon abweichend sind in den meisten Berufsausbildungsverträgen 40 Stunden/Woche festgelegt.

Vor diesem Hintergrund werden derzeit alle bei der Sächsischen Landesärztekammer eingetragenen Ausbildungsverträge geprüft. Soweit aufgrund des Tarifabschlusses ein Vertrag im Hinblick auf die Höhe der Vergütung angepasst werden muss, wird der ausbildende Arzt entsprechend informiert.

In der folgenden Übersicht sind neben der tariflichen Vergütung auch die Mindestsätze (ausgehend von 40 Stunden/Woche) als Klammerzusatz dargestellt:

Zeitraum	1. Ausbildungsjahr (Euro)	2. Ausbildungsjahr (Euro)	3. Ausbildungsjahr (Euro)
01.04.2017 – 31.12.2017	760,00 (631,69)	800,00 (664,94)	850,00 (706,50)
01.01.2018 – 31.03.2018	792,00 (658,29)	834,00 (693,19)	886,00 (736,42)
01.04.2018 – 31.03.2019	805,00 (669,09)	850,00 (706,50)	900,00 (748,05)

Den aktuellen Wortlaut der Tarifverträge einschließlich der Gehaltstabellen finden Sie über unsere Homepage [www.slaek.de](http://www.slaek.de).

Ass. jur. Annette Burkhardt  
Assistentin der Hauptgeschäftsführung